

RS OGH 2012/1/11 3R172/11z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.2012

Norm

ABGB §1500

1. ABGB § 1500 heute
2. ABGB § 1500 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Wenn ein Dritter dem Kaufinteressenten mitteilt, dass er einen Teil des kaufvertragsgegenständlichen Grundstücks (zum Gehen und Fahren) benützt, dann reicht es nicht, nur den Verkäufer über die tatsächliche Nutzung bzw. Lastenfreiheit des kaufgegenständlichen Grundstücks zu befragen, um der Erkundigungspflicht rechtlich Genüge zu tun und sich den guten Glauben zu erhalten. Es kann daher eine Vernachlässigung der rechtlich gebotenen Erkundigungspflicht auch dann vorliegen, wenn der Verkäufer die Lastenfreiheit des kaufgegenständlichen Grundstücks mehrfach zugesichert hat.

Entscheidungstexte

- 3 R 172/11z
Entscheidungstext LG Klagenfurt 11.01.2012 3 R 172/11z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00729:2012:RKL0000117

Im RIS seit

20.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at